

Egbert Apfelknab

Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung

Der nationale und internationale Beitrag
des Österreichischen Bundesheeres
zur Sicherung der Menschenrechte



Medieninhaber u. Herausgeber:
Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit,
Roßauer Lände 1
A-1090 Wien

Text: MinR Dr. Egbert Apfelknab

Druck:
Landesverteidigungsakademie
Stiftgasse 2a
1070 Wien

Wien, November 2008

Alle Abbildungen: Bundesheer



UNO-City Wien

„Immer noch haben die die Welt zur Hölle gemacht, die vorgeben, sie zum Paradies zu machen.“

Friedrich Hölderlin, 1770-1843

Vorbemerkung

Am 10. Dezember 2008 jährt sich zum sechzigsten Mal die Unterzeichnung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen. In dreißig Artikeln werden darin die grundlegenden internationalen und nationalen menschlichen Ansprüche und Rechte festgelegt. Die furchtbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem drei Jahre zuvor zu Ende gegangenen Zweiten Weltkrieg waren das Motiv für diese Erklärung.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurde den Menschenrechten im politischen Handeln eine immer größere Bedeutung zugemessen. Sie wurden in nationalen, regionalen und internationalen Katalogen präzise festgelegt, und es wurden wichtige Institutionen geschaffen und Mechanismen eingerichtet, um die Menschenrechte der Einzelperson sowie gesellschaftlicher Gruppen zu gewährleisten.

Wie aber können Menschenrechte geschützt werden? Was helfen diesbezügliche Erklärungen, wenn sie nur am Papier stehen? Wer garantiert ihre Einhaltung? Den Soldatinnen und Soldaten des Österreichischen Bundesheeres werden in der Staats- und Wehrpolitischen Bildung Ziele wie Hilfe für Schwächere, Eintreten für Minderheitenrechte, Achtung der Menschenwürde usw. nahegebracht. Im Einklang mit Heeresseinheiten anderer demokratischer Länder nehmen unsere Soldatinnen und Soldaten an Übungen und Einsätzen zur internationalen Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie der NATO/Partnerschaft für den Frieden teil. Sie leisten damit weltweit einen wesentlichen, konkreten Beitrag zur Verbesserung der Situation der Menschenrechte in noch instabilen Regionen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung/Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit möchte aus Anlass des 60. Jahrestages der Deklaration mit dieser Publikation auf die *Allgemeinen Menschenrechte* als unabdingbare Normen eines friedvollen menschlichen Zusammenlebens hinweisen und die vielfältigen Bemühungen der Soldatinnen und Soldaten unseres Bundesheeres, die Menschenrechte zu schützen und im Notfall auch zu verteidigen, würdigen.

Statt vieler Worte setzen unsere Soldatinnen und Soldaten konkrete Taten zum Schutz und zur Weiterentwicklung der Menschenrechte in vielen Teilen unserer Welt.

ObstltdhmfD OR Mag. Andreas Scherer

(Leiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit)

Historische Wurzeln

Die Frage der allgemeinen Menschenrechte reicht weit in die Vergangenheit zurück. Die längste Zeit hindurch waren nämlich innerhalb einer Bevölkerung viele Menschen recht- und schutzlos oder – wie im römischen Recht – die Sklaven sogar als *Sache* definiert.

Die Geschichte der Menschenrechte geht ständig einher mit einer Geschichte vom Leiden des Menschen, vor allem, wenn man das von Gewalttätigkeit geprägte letzte Jahrhundert betrachtet.

Als eine der Wurzeln der Menschenrechte ist die *Habeas-Corpus-Akte* anzusehen, ein englisches Grundgesetz aus dem Jahre 1679 zum Schutz der persönlichen Freiheit, wonach niemand ohne richterliche Überprüfung in Haft genommen und gehalten werden durfte.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts haben die Menschenrechte mit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten und der Französischen Revolution Eingang in die nationalen Rechtsordnungen gefunden: mit der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* (Erklärung der Rechte der Menschen und Bürger) vom 26. August 1789 und dem Ersten Zusatz zur amerikanischen Bundesverfassung, der 1791 in Kraft getretenen *Bill of Rights* (Gewährleistung von Religions-, Presse- und Versammlungsfreiheit, Recht auf Unverletzlichkeit von Person, Haus und Eigentum),

Nach dem Vorbild der nordamerikanischen und der französischen Verfassung wurde in Österreich im *Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867* ein eigener Abschnitt über die allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte der österreichischen Staatsbürger hinzugefügt. Der Katalog dieser Grundrechte umfasst unter anderem die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses sowie die Freiheit des Aufenthaltes.

Wie die Geschichte zeigt, ist die nationale Verankerung von Menschenrechten nicht ausreichend. Die unsagbaren Gräueltaten des Nationalsozialismus vor und während des Zweiten Weltkrieges, aber auch die Verbrechen des Kommunismus und anderer totalitärer Regime in Ländern der Dritten Welt offenbaren das ganze Ausmaß der Verletzlichkeit eines nationalen Menschenrechtsschutzes.

Die Alliierten machten es daher vor mehr als sechs Jahrzehnten zu einem ihrer Kriegsziele, Leben, Freiheit und Unabhängigkeit zu verteidigen

und die Menschenrechte zu wahren. Der Friede sollte die Zusicherung erhalten, dass alle Menschen in allen Ländern ihr Leben in Freiheit von Angst und Not führen können.

Damit sollte der Schutz der Menschenrechte nicht mehr allein Sache der einzelnen Staaten sein, sondern zur internationalen Angelegenheit werden. Die in der ersten Jahreshälfte 1945 ausgearbeitete *Charta der Vereinten Nationen* übertrug der neuen Weltorganisation die Aufgabe, die Achtung und Umsetzung der Menschenrechte zu fördern. Am 10. Dezember 1948 wurde in Paris ein bis dahin von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen ausgearbeiteter Katalog mit Rechten als *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* von der UNO-Generalversammlung angenommen.



Verlautbarung im Reichs-Gesetz-Blatt: das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,

da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum

*Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,
da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,*

da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,

**verkündet die Generalversammlung
diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit An-

spruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11

- (1) Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.*
- (2) Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.*

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13

- (1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.*
- (2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.*

Artikel 14

- (1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.*
- (2) Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.*

Artikel 15

- (1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.*

- (2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.*

Artikel 16

- (1) Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.*
- (2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.*
- (3) Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.*

Artikel 17

- (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.*
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.*

Artikel 18

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.*

(2) *Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.*

Artikel 21

- (1) *Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.*
- (2) *Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.*
- (3) *Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.*

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23

- (1) *Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.*
- (2) *Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.*
- (3) *Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.*
- (4) *Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.*

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

- (1) *Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.*
- (2) *Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.*

Artikel 26

- (1) *Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.*
- (2) *Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.*
- (3) *Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.*

Artikel 27

- (1) *Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.*

- (2) *Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.*

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

- (1) *Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.*
- (2) *Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.*
- (3) *Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.*

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948.

Internationale Weiterentwicklung der Menschenrechte

In der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 gab es von den damals 56 Mitgliedern der Vereinten Nationen (*United Nations Organization/UNO*) keine Gegenstimme und nur acht Enthaltungen. Die sechs sozialistischen Mitgliedstaaten (Sowjetunion, Ukraine, Weißrussland, Polen, Tschechoslowakei und Jugoslawien) sahen ein Überbetonen der Freiheitsrechte im Vergleich zu den wirtschaftlichen und sozialen Rechten, außerdem befürchteten sie –

ebenso wie Südafrika – eine „Einmischung in innere Angelegenheiten“. Saudi-Arabien enthielt sich der Stimme wegen religiöser Fragen.

Da die Generalversammlung der UNO kein „Weltgesetzgeber“ ist, sondern nur Empfehlungen aussprechen darf, wurden in der Folgezeit Schritte gesetzt, dem internationalen Menschenrechtsschutz eine rechtliche Grundlage zu geben. Eine Reihe von Konventionen, die sich speziellen Problemen zuwenden, wie die Übereinkommen zur Beseitigung der Rassen- und Frauendiskriminierung, zur Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen, zu den Rechten des Kindes und zu denen der Arbeitsmigranten oder zum Verbot von Folter und der Todesstrafe wurden beschlossen.

Zentrale Bedeutung haben die beiden umfassenden Menschenrechtspakete aus dem Jahre 1966 erlangt. Hierin wird unter anderem auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker hingewiesen. Diese sollen demnach über ihren politischen Status frei entscheiden, über ihre natürlichen Reichtümer frei verfügen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung selbst gestalten dürfen.

Leider klafft zwischen der realen Umsetzung der Menschenrechte und der täglichen internationalen Praxis eine große Lücke. In seiner Analyse zur strategischen Lage 2007/08 weist der renommierte Sicherheitsexperte Professor *Lothar Rühl* in der *Österreichischen Militärischen Zeitschrift* auf die zahlreichen unbewältigten regionalen Konflikte als Symptome verbreiteter Anarchie und schwindender Sicherheit hin. In vielen Ländern gibt es erst Ansätze eines Zusammenlebens auf Grundlage der Pariser Menschenrechtsdeklaration von 1948. Die internationale Staatengemeinschaft ist deshalb gefordert, entsprechende Initiativen zu ergreifen, die zu einem besseren Schutz jener Rechte führen, welche die Würde und demokratische Freiheit des Einzelnen, aber auch ethnischer sowie gesellschaftlicher Gruppen gewährleisten.

Die Europäische Union (EU) hat das Thema Menschenrechte schrittweise zu einem zentralen Aspekt ihrer Beziehungen zu anderen Ländern und Regionen entwickelt. Seit 1992 enthalten alle Handels- und Kooperationsabkommen mit Drittländern eine Klausel, der zufolge die Menschenrechte wesentlicher Bestandteil der Beziehungen zwischen den Parteien sind. Über 120 solcher Abkommen sind bereits geschlossen worden.

Im Jahre 2000 wurde zwischen der EU und 78 Ländern in Afrika, der Karibik und dem pazifischen Raum das *Abkommen von Cotonou* unterzeichnet,

worin festgehalten wird, dass bei Missachtung von Menschenrechten in diesen Ländern Handelsvergünstigungen gestrichen und Hilfen gekürzt oder ausgesetzt werden. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die anderen Hilfsprogramme der EU z. B. für die derzeitigen und künftigen Kandidatenländer, für Russland und die Republiken des Kaukasus und Zentralasiens sowie für Länder im südlichen und östlichen Mittelmeerraum.

Trugbild vom dauernden Frieden

Mit dem Ende des Kalten Krieges wurde allgemein die Erwartung verbunden, dass sich die Zahl der bewaffneten Konflikte deutlich verringern würde. Man ging davon aus, dass mit dem Ende des ideologischen Ost-West-Konfliktes die eigentlichen Gründe für diese Kriege verschwänden. Weiters rechnete man damit, dass aufgrund der drastisch verringerten Unterstützung der beiden Supermächte *Vereinigte Staaten von Amerika* (USA) und *Sowjetunion* (UdSSR) für Staaten und Rebellengruppen in Entwicklungsländern viele Konflikte an Intensität verlieren und einfach auslaufen würden. Dadurch – so glaubten viele – würden sich auch die wirtschaftliche und soziale Lage und damit auch die Lage der Menschenrechte in diesen Ländern verbessern.

Heute weiß man, dass die optimistische Perspektive ein Trugbild war. So wurde nicht nur die Eigendynamik einiger dieser Kriege, sondern auch die Tatsache übersehen, dass neue Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt ausbrechen würden. Derzeit werden weltweit noch immer rund 40 Kriege und bewaffnete Konflikte – fast alle im innerstaatlichen Bereich – geführt. Die Konfliktparteien haben unzählige Male eklatant gegen das Völkerrecht verstoßen, da ihre Taktiken auf der Terrorisierung der Zivilbevölkerung beruhen. Ein mit den gravierendsten humanitären Auswirkungen ausgetragener Konflikt findet in der sudanesischen Region Darfur statt und hat sich auch auf die Nachbarländer Tschad und die Zentralafrikanische Republik ausgeweitet. Die Verletzung der Menschenrechte steht leider auch im 60. Jahre ihrer Proklamation auf der Tagesordnung.

Blauhelme als Friedensnobelpreisträger

Als eine auf Universalität angelegte Organisation, der nahezu die gesamte Staatengemeinschaft angehört und die mit dem Anspruch gegründet wurde, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“, sind die

1945 gegründeten *Vereinten Nationen* dazu berufen, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“. In diesem Sinne bemühen sich die *Vereinten Nationen* insbesondere auch, einen Beitrag zur Bewältigung der tiefer liegenden Ursachen internationaler Konflikte, wie soziale Ungerechtigkeiten und wirtschaftliche Ungleichheiten, zu leisten und den Schutz der Menschenrechte zu unterstützen.

Die „Friedenserhaltenden Einsätze“ haben – obwohl sie in der Satzung der UNO nicht vorgesehen sind – eine besondere Bedeutung für den Weltfrieden erlangt. Sie haben in vielen Ländern das Leid bewaffneter Konflikte begrenzt und die Grundlage für dauerhafte, friedliche Lösungen gelegt. In den letzten Jahren sind die Einsatzformen für friedenserhaltende Einsätze vielfältiger geworden. Neben die klassischen Formen der Militärbeobachter und der Friedenstruppen sind in zahlreichen Einsätzen Elemente humanitärer Hilfe oder politischer und verwaltungstechnischer Assistenz getreten. Gleichgeblieben ist der Grundauftrag: Konflikt und Eskalation rechtzeitig zu verhindern, um Grundlagen für den Frieden zu gewährleisten.

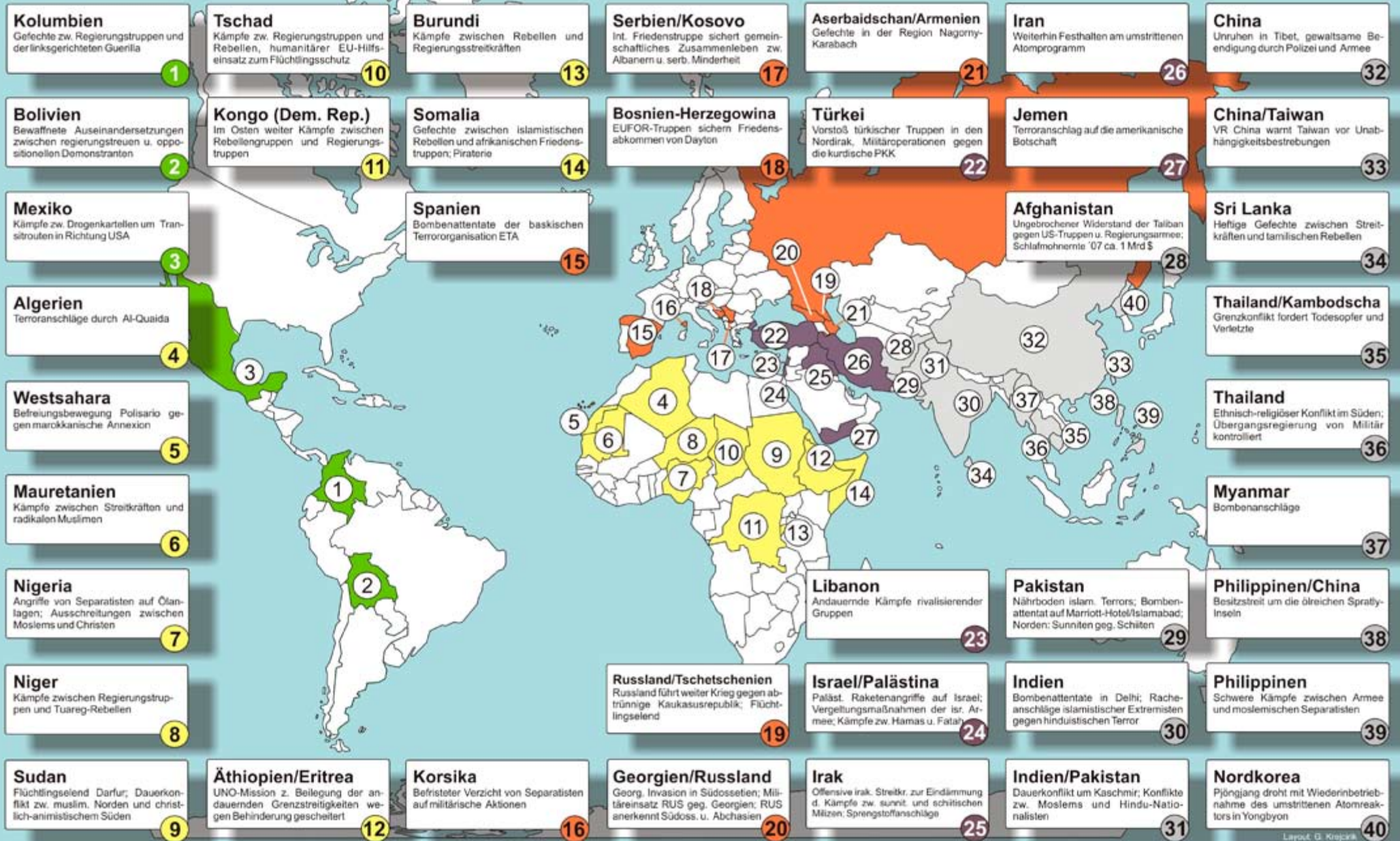
Daneben gibt es auch Einsatzmodelle, die friedensschaffenden Charakter haben, wobei solche Operationen *im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen* durchgeführt werden müssen. So delegiert die UNO friedenssichernde Operationen an Staaten oder regionale Organisationen



Briefmarke zum Anlass der Nobelpreisverleihung an die Vereinten Nationen.

KRISENHERDE DER WELT 2008

(Auszug; Stand: 15. Oktober 2008)



(*Subcontracting Operations*). Im Auftrag der UNO und der *Organisation zur Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) erfüllen z. B. die *Nordatlantische Vertragsorganisation* (NATO) oder die EU militärische Aufgaben der Friedenssicherung, Friedensschaffung und des Krisenmanagements außerhalb des Vertragsgebietes. Die NATO-Einsätze erfolgen in enger Kooperation mit Nicht-NATO-Mitgliedern.

Mit multinationalen Einheiten führen die NATO und ihre Partner aus der Europäischen Union und der Partnerschaft für den Frieden (PfP) gemeinsame Operationen durch. Bereits in den neunziger Jahren beteiligten sich Truppen aus Nicht-NATO-Mitgliedstaaten an NATO-geführten Einsätzen im ehemaligen Jugoslawien – wie IFOR/SFOR und KFOR. Mit Stand 1. Oktober 2008 wurden von der EU 11 Missionen militärischer, polizeilicher bzw. ziviler Art auf dem Balkan im Nahen/Mittleren Osten, in Afrika und in Afghanistan durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Vor 20 Jahren, im Jahre 1988, wurde den Friedenstruppen der *Vereinten Nationen* der Friedensnobelpreis verliehen. Die Begründung des Nobelpreiskomitees ist ein Lob für jeden einzelnen Soldaten, der sich zum Friedensdienst meldet: *„Die Friedenstruppen der Vereinten Nationen haben unter äußerst schwierigen Bedingungen zur Verringerung von Spannungen dort beigetragen, wo ein Waffenstillstand ausgehandelt wurde, ein Friedensvertrag noch nicht geschlossen werden konnte. Damit verkörpern sie den Willen der Staatengemeinschaft, Frieden durch Verhandlungen zu erreichen.“*

Mehr als 2.400 Friedenssicherungskräfte aus 118 Staaten sind zwischen 1948 und 2008 bei diesen Einsätzen ums Leben gekommen. Seit der UNO-Mission im Jahre 1960 im Kongo haben bis 2008 über 90.000 Personen aus Österreich, davon ca. 77.000 Angehörige des Österreichischen Bundesheeres an Einsätzen im Dienste des Friedens und bei humanitären Hilfsaktionen teilgenommen.

Soldaten – Wächter des Friedens

Im Jahre 2008 sind seitens der Vereinten Nationen rund 110.000 uniformierte und zivile Kräfte in 20 Missionen auf fremdem Boden für den Frieden und damit für die Menschenrechtssituation eingesetzt und werden von der UNO-Hauptabteilung für Friedenssicherungseinsätze geleitet.

Der immer wichtiger werdende internationale Friedenseinsatz erfordert eine grundlegende Ausbildung unserer Soldaten. Die militärische Ausbildung vermittelt nicht nur den perfekten Umgang mit Waffen und Gerät. Die „Staats- und Wehrpolitische Bildung“ als „Ausbildungsprinzip“ im Bundesheer erstrebt die Schärfung des Problembewusstseins, die Heranbildung einer geistigen Grundhaltung und insbesondere einer Verhaltensweise, die sowohl den Anforderungen der Demokratie wie denen des militärischen Dienstes gerecht wird.

Die „Staats- und Wehrpolitische Bildung“ orientiert sich an allgemein gültigen Prinzipien, den Grundwerten, wie sie in den fundamentalen Regelungen unserer Bundesverfassung zum Ausdruck kommen. „Erforderlich ist die sachliche Darlegung der verschiedenen Standpunkte und die Bereitschaft, auch andere Meinungen zu achten und ihnen die feste Chance der Darstellung zu geben.“ Unseren jungen Rekruten werden so Ziele wie Hilfe für Schwächere, Verantwortung, Freiheit, Schutz der Demokratie, Eintreten für bedrohte Minderheiten usw. vermittelt.

„In Dankbarkeit denke ich an die Internationalen Organisationen und an alle, die ohne Unterlass mit aller Kraft für die Anwendung des internationalen Menschenrechts wirken. Wie könnte ich an dieser Stelle die vielen Soldaten vergessen, die in heiklen Operationen zur Beilegung der Konflikte und zur Wiederherstellung der zur Verwirklichung des Friedens notwendigen Bedingungen eingesetzt sind? Auch ihnen möchte ich die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils ins Bewusstsein rufen: »Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht, betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.«“

Papst Benedikt XVI., Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages,
1. Jänner 2006

Bei der Angelobung am 26. Oktober 1998 in Innsbruck hat der damalige Militärdekan, Msgr. Josef Haselwanner, den Rekruten ans Herz gelegt: „Seid Wächter des Friedens, der Freiheit und Gerechtigkeit. Seid Wächter der Heimat in Not und Gefahr. Seid Wächter für die Grundwerte, die zum Menschsein unabdingbar gehören. ...Es ist der Mensch gemeint, der bereit ist, für andere, für die Allgemeinheit einzustehen, dessen Geist und Sinn geschärft ist für die Werte, ohne die es kein wahres Menschsein gibt.“

EU-geführte Operationen – Stand 01 10 08

Name	Operationsgebiet	Missionsart
laufende Missionen		
EUPM	Bosnien u. Herzegowina	Polizei/-beratung
EUFOR Althea	Bosnien u. Herzegowina	Militär
EUJUST Lex	Irak	Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law)
AMIS II	Sudan/Darfur	zivil-mil. Unterstützungsaktion
EUBAM Refah	Israel/Gazastreifen	Grenzunterstützung
EUPOL COPPS	palästin. Gebiete	Polizei/-beratung
EUPOL Afghanistan	Afghanistan	Polizei/-beratung
EUPOL RD Congo	Dem. Rep. Kongo	Polizei/-beratung
EUFOR Tchad/RCA	Tschad	Militär
EULEX Kosovo	Kosovo	Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law)
EU SSR Guinea-Bissau	Guinea-Bissau	Reform des Sicherheitssektors
EUMM	Georgien	zivile Beobachtermission
abgeschlossene Missionen		
EUFOR Concordia	Mazedonien (MK)	Militäroperation
Artemis	Dem. Rep. Kongo	Militäroperation
EUPOL Proxima	Mazedonien (MK)	Polizei/-beratung
EUJUST Themis	Georgien	Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law)
EUPOL Kinshasa	Dem. Rep. Kongo	Polizei/-beratung
EUSEC RD Congo	Dem. Rep. Kongo	zivile Mission
AMM	Indonesien/Aceh	zivile Beobachtermission
EUBAM	Moldau/Ukraine	Grenzunterstützung
EUPAT	Mazedonien	Polizei/-beratung
EUFOR RD Congo	Dem. Rep. Kongo	Militäroperation
*Militär-, Polizeipersonen bzw. Justizpersonal Quellen: BMLV, BM.I, EUMS.		

Tabelle 1

Umfang	österr. Beiligung	Beginn/Ende
525	ja	01 01 03 bis dato
7.000	ja	02 12 04 bis dato
800	ja	01 07 05 bis dato
46	ja	18 07 05 bis dato
70	nein	30 11 05 bis dato
30	ja	01 01 06 bis dato
274	nein	15 06 07 bis dato
39	nein	01 07 07 bis dato
3.700	ja	15 11 07 bis dato
2.000	ja	15 06 08 bis dato
	Vorauskommando seit Juni 2008	
200	ja	01 10 08 bis dato
350	ja	31 03 03 bis 15 12 03
1.500	ja	12 06 03 bis 01 09 03
143	ja	15 12 03 bis 15 12 05
13	nein	16 07 04 bis 14 07 05
29	nein	30 04 05 bis 30 06 07
10	nein	08 06 05 bis 30 06 07
226	ja	15 12 05 bis 15 12 06
119	nein	01 12 05 bis 28 02 07
30	ja	15 12 05 bis 14 06 06
2.000	ja	27 04 06 bis 30 11 06

Und in der Erklärung der Arbeits-gemeinschaft Evangelischer Soldaten im Bundesheer (AGES) vom 11. April 2002 zum Thema *Der christliche Soldat am Beginn des Dritten Jahrtausends. Selbstverständnis, Selbstdarstellung und Akzeptanz* wird u. a. angeführt: „Der Auftrag des Soldaten hat sich gegenüber der Vergangenheit stark verändert: Er bleibt zwar Verteidiger von Freiheit, Recht und Friede ... Heute geht es ... darum, Menschen und Völkern aus Gefahr zu helfen, zerstörte Staaten wieder aufzubauen und Friedensstörer in die Schranken zu weisen.“

„Unsere Leute sind nicht gewaltvoll auftretende, waffenstrotzende Soldaten. Sie schauen, dass sie eine positive zwischenmenschliche Atmosphäre schaffen; und das gelingt ihnen, wir leisten gute Arbeit. Wenn den österreichischen UN-Soldaten Kinder und Erwachsene in Syrien gleichermaßen zuwinken, dann sage ich: Das ist Friedensarbeit.“

Militärsuperintendent Mag. Oskar Sakrausky (2005)

Aus den erwähnten Appellen an unsere Soldaten ist das hohe Maß der Verantwortlichkeit für den Soldaten der Gegenwart und Zukunft ableitbar, das ihn nie zum bloßen Befehlsempfänger und verlängerten Arm der Staatsgewalt, sondern zum mitverantwortlichen Hüter und Beschützer der Humanität und damit der Menschenrechte werden lässt.

„Nicht umsonst haben die Vereinten Nationen 1948 in ihrer Erklärung darauf verwiesen, dass alle Menschen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern. Durch ihren selbstlosen und oft gefährlichen Einsatz leisten die Soldatinnen und Soldaten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Menschenwürde.“

Militärbischof Mag. Christian Werner am Weltfriedenstag 2007

Gedenkstätten: Orte des Lernens

In regelmäßigen Abständen kommen unsere Soldaten der Bitte nach, dringend erforderliche Arbeiten, zum Beispiel Ausholungen im Steinbruch „Wiener Graben“ der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen durchzuführen.

„Das Bundesministerium für Inneres, welches die Gedenkstätte Mauthausen verwaltet, dankt Ihnen, dass Sie auch in diesem Jahr die erforderlichen Rodungsarbeiten an der vorgenannten Gedenkstätte durch Bundesheersoldaten ... ermöglicht haben.“

... In diesem Zusammenhang möchten wir besonders hervorheben, dass der körperliche Einsatz der Bundesheersoldaten, das gezeigte historische Interesse sowie deren Verhalten am Areal der Gedenkstätte vorbildhaft war ...“

Auszug aus einem Schreiben des Innenministeriums an das Verteidigungsministerium vom 13. August 1998.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung sieht in dieser Arbeit einen wichtigen Beitrag zu einer über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden Staats- und Wehrpolitischen Bildung. Damit wird diese Gedenkstätte zu einem Ort, der die Würde der Opfer achtet und für die Nachlebenden zu einem Ort des Lernens wird. Gerade im Zusammenhang mit den Ereignissen der Vergangenheit ist es wichtig, dass jungen Menschen die Bedeutung der Menschenrechte näher gebracht wird.

Das Bundesheer steht für die Erhaltung von Demokratie und Menschenrechten. Daher bemüht es sich beispielsweise zu Allerseelen um das Gedenken an alle Menschen, die Opfer von Krieg und Diktatur geworden sind. Gleichgültig ob als Gefallene der Kriege, Ermordete oder Hingerichtete.

„... Es sollte das oberste Ziel jedweder Erziehungsbemühung von Gesellschaft, Kirchen und Staat sein: die Weckung und Festigung der Überzeugung, dass die Menschenrechte nie und nirgends verletzt werden dürfen; dass sie von allen und für alle verteidigt werden müssen ...“

Oberst i. R. Manfred Oswald

Wehrpolitische Aktivitäten zur Erinnerung an die Verletzung von Menschenrechten (Auszug)

- Anbringen einer Gedenktafel zur Erinnerung der wegen ihres Widerstandes gegen das nationalsozialistische Regime exekutierten Menschen am Schießplatz Feliferhof in Graz am 10. Dezember 1980.

- Feierliche Angelobung von Soldaten auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen am 25. Oktober 1983.
- Wehrpolitische Seminare für Offiziere zum Thema „Grundwerte – Frieden und Freiheit – Mauthausen“.
- „Erich Fried-Lesung“ an der Theresianischen Militärakademie.
- Unterstützung des Österreichischen Jüdischen Museums in Eisenstadt 1988/89 anlässlich der Sonderausstellung „200 Jahre Juden in der österreichischen Armee“ sowie Besuch dieser Ausstellung im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung.
- Betreuung von Bosnienflüchtlingen 1992 in der Prinz Eugen-Kaserne in Stockerau.
- Ausstellung 1992 im Ehrensaal der Militärpfarre Wien: Zyklus von Professor Ernst Degasperi „Licht in der Finsternis – Franz Jägerstätter“.
- Errichtung und Betreuung eines Durchgangslagers für Bosnienflüchtlinge 1992 am Wiener Messegelände.
- Über 200 Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten haben in fast 3.000 Arbeitsstunden im Juni 1992 mitgeholfen, den Jüdischen Friedhof am Zentralfriedhof I. Tor zu sanieren.
- Renovierung des jüdischen Heldendenkmals 1993 am Wiener Zentralfriedhof durch Soldaten des Militärkommandos Wien gemeinsam mit dem Schwarzen Kreuz; regelmäßige Kranzniederlegung zu Allerseelen.
- Truppenbetreuungsaktion 1994 für den Spielfilm „Schindlers Liste“ für Soldaten der Garnison Wien im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung.
- Unterstützung des „Schulprojektes Mauthausen“ durch Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich.
- Gedenkfeier im Juni 1995 für die im Ersten Weltkrieg gefallenen jüdischen Soldaten auf dem israelitischen Friedhof in Graz und regelmäßige Kranzniederlegung zu Allerseelen.
- Unterstützung für den Druck/Nachdruck der Publikation von Karl Glaubauf über den Widerstandskämpfer „Robert Bernardis – Österreichs Stauffenberg“ (1994).



Bundesminister Mag. Norbert Darabos enthüllt 2007 die Gedenktafel in der Khevenhüller-Kaserne in Lendorf bei Klagenfurt.



Feierliches Errichten des Gedenksteines in der Einfahrt der Belgier-Kaserne zur Erinnerung an die NS-Verbrechen hier während des Zweiten Weltkrieges (2005).

- Herausgabe der Publikation von Martin Senekowitsch: „Gleichberechtigte in einer großen Armee. Zur Geschichte des Bundes Jüdischer Frontsoldaten Österreichs 1932-38“ (Wien 1994).
- Ermöglichung des Besuches der Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ im Rahmen der Staats- und Wehrpolitischen Bildung nach vorangegangener eingehender inhaltlicher Vorbereitung.
- Herausgabe der Publikation von Martin Senekowitsch: „FML Johann Friedländer 1882-1945. Ein vergessener Offizier des Bundesheeres“ (Wien 1994).
- Gedenkveranstaltung des Militärkommandos Wien am 7. April 1995 mit Stadtrat Johann Hatzl, Bez. Vertretung Wien XXI und Mjr aD Carl Szokoll zum Gedenken an die am 8. April 1945 hingerichteten Offiziere des Widerstandes, Mjr Karl Biedermann, Hptm Alfred Huth und Olt Rudolf Raschke zu deren 50. Todestag.
- Vortrag 1995 zum Tag der Menschenrechte in der Garnison Straß über „Robert Bernardis – Österreichs Stauffenberg“.
- Gedenkfeier von Soldaten des Jägerregimentes 5 am Grab jüdischer Zwangsarbeiter nach Abschluss eines fünfwöchigen Assistenzeinsatzes im Burgenland 1996.
- Integrationstag 1997 „Miteinander im Heer“ durch das Militärkommando Wien: gemeinsames Leben im Felde von Wehrpflichtigen unterschiedlicher Religionen und Herkunft.
- Pflanzung eines „Ehrenwaldes“ im April 1998 in der Nähe von Tel Aviv für jüdische k.u.k. Soldaten, die Opfer des Holocausts geworden sind; Benefizkonzerte der Gardemusik, deren Reinerlös der Erhaltung und Weiterführung dieses Ehrenwaldes zukommt.
- Umfangreiche Arbeiten von Pionieren des Bundesheeres für die große Veranstaltung am 8. August 1998 im Steinbruch der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen sowie regelmäßige Ausholungsarbeiten im Steinbruch „Wiener Graben“.
- Regelmäßige Veranstaltungen am Tag der Menschenrechte (10. Dezember) im Bereich des Militärkommandos Steiermark: Kranzniederlegung vor dem Denkmal für Häftlinge des KZ-Nebenlagers Aflenz bei Leibnitz; Kranzniederlegung bei der Gedenktafel Feliferhof.



Lernen aus der Geschichte: Teilnahme von Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich am Mauthausen-Projekt 2008 im ehemaligen Konzentrationslager.

- 10. Dezember 1998: Festveranstaltung anlässlich des 50. Jahrestages der Deklaration der Menschenrechte in Graz (Kranzniederlegungen in Aflenz bei Leibnitz und am Feliferhof; Vortrag Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner über „50 Jahre Menschenrechte“).
- Herausgabe der Broschüre „Schutz der Menschenrechte durch Friedenssicherung“ durch das Büro für Wehrpolitik im Dezember 1998.
- 5. Mai 1999: Gedenktafelenthüllung am Jüdischen Friedhof im Wiener Zentralfriedhof.
- Ankauf von mehreren Exemplaren der Edition „Avantgarde des Widerstandes“ (Richard Georg Plaschka).
- Ankauf von mehreren Exemplaren des Buches von Klaus Achmann und Hartmut Bühl: „20. Juli 1944. Lebensbilder aus dem militärischen Widerstand“.

- Herausgabe der Publikation von Obst i. R. Egon Ehrlich: „Josef Ritter von Gadolla. Ein österreichisches Offiziersleben in der k. u. k. Armee, im Bundesheer und der Wehrmacht“ (Wien 2000).
- Einschaltungen im Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes (1997 und 2000).
- Enthüllung eines Mahnmales (Verlegung bestehender Gedenktafel; Errichtung eines Wegkreuzes) am 13. Juni 2000 am Schießplatz Feliferhof in Graz.
- Publikation der Studie „Feliferhof“ von Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner (Durchführung 1997/98) im August 2001.
- Allerseelenfeier am 2. November 2001 des Militärkommandos Steiermark beim Mahnmal am Zentralfriedhof sowie am Friedhof der israelitischen Kultusgemeinde in Graz.
- Ausholzungsarbeiten 2002 im Steinbruch „Wiener Graben“ in der Gedenkstätte Konzentrationslager Mauthausen.
- Unterstützung des Filmprojektes „Die Hoffnung“ durch Benützungsbewilligung für Dreharbeiten und Mitbenützung der Liegenschaft Gefechtsübungsplatz Blumau im August 2002.
- Referat durch Msgr. Dr. Werner Freistetter anlässlich des Tages der Menschenrechte am 10. Dezember 2002 sowie Gedenken und Kranzniederlegung beim Mahnmal Feliferhof mit der Stadt Graz und der Liga für Menschenrechte.
- Jährliche Teilnahme jeweils im Mai an den Befreiungskundgebungen im ehemaligen Konzentrationslager Mauthausen mit einer militärischen Delegation, der Militärmusik Oberösterreich, Kranzträgern und Ehrenposten.
- Gedenksteinenthüllung am 11. Oktober 2004 in Enns/Heeresunteroffiziersakademie (HUAK) im Beisein von Bundespräsident Dr. Heinz Fischer für den antifaschistischen Widerstandskämpfer Oberstleutnant iG Robert Bernardis anlässlich 60 Jahre Attentat gegen Hitler.
- Gedenk- und Informationsveranstaltung mit dem Landesschulrat für Steiermark am 19. Mai 2005.



Die Witve von Widerstandskämpfer Oberstleutnant im Generalstab Robert Bernardis mit Bundespräsident Dr. Heinz Fischer, LH Dr. Josef Pühringer, Präs. d. NR Dr. Andreas Khol und BM Günther Platter bei der Gedenksteinenthüllung in der Heeresunteroffiziers-Akademie in Enns 2004.

- Gedenksteinerrichtung im Bereich Einfahrt Belgier-Kaserne zur Erinnerung der NS-Verbrechen in der ehemaligen „SS“-Kaserne sowie Kranzniederlegung beim Mahnmal Feliferhof am 12. Dezember 2005.
- 26. Juni 2006: Gedenkveranstaltung im ehem. KZ Mauthausen mit einer Delegation der Israelischen Streitkräfte im Beisein einer militärischen Abordnung des Österreichischen Bundesheeres.
- 27. Juni 2006: Shoa-Gedenken am Jüdischen Heldendenkmal gemeinsam mit Delegation der Israelischen Streitkräfte am altjüdischen Teil des Zentralfriedhofes.
- Kranzniederlegung beim Gedenkstein „Einfahrt Belgier-Kaserne“ und Gedenkfeier beim Mahnmal Schießplatz Feliferhof am 11. Dezember 2006.
- 7. Mai 2007: Totengedenken mit dem serbisch-orthodoxen Bischof Lukian Pantelic und Diözesanbischof Ludwig Schwarz unter Mitwirkung der Militärmusik Oberösterreich am Soldatenfriedhof Mauthausen.

- Enthüllung einer KZ-Gedenktafel am 17. September 2007 durch Bundesminister Mag. Norbert Darabos im Rahmen eines militärischen Festaktes am Eingang zur Klagenfurter Khevenhüller-Kaserne sowie Präsentation der vom Grazer Richard Kriesche durchgeführten künstlerischen Umgestaltung eines NS-Freskos im Speisesaal der Kaserne.
- 10. Dezember 2007: Erstmals Gedenkfeier beim Friedhofs-Karner in Feldkirchen bei Graz, der letzten Ruhestätte der Opfer des Interniertenlagers Graz-Thalerhof aus dem Ersten Weltkrieg.
- Gedenktafelenthüllung in Wien für die Widerstandskämpfer Karl Biedermann, Alfred Huth, Rudolf Raschke am 11. März 2008 mit militärischem Festakt in Anwesenheit des Verteidigungsministers und des Bürgermeisters von Wien anlässlich des Gedenkens an den Einmarsch 1938.
- Mauthausen-Projekt 2008: Teilnahme von Soldaten des Militärkommandos Oberösterreich am 14. Mai 2008 im ehemaligen KZ unter dem Titel „Lernen aus der Geschichte“, gestaltet durch das Mauthausen-Komitee als Vorbereitung für die Befreiungs-Gedenkfeier am 18. Mai 2008.
- Historisch wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Opfer des Interniertenlagers Graz-Thalerhof zwischen 1914 und 1936 durch eine Forschergruppe unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Dieter Binder aufgrund eines Entscheides von Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos.
- Gedenkveranstaltung am 7. August 2008 in Enns/Heeresunteroffiziersakademie zum 100. Geburtstag von Oberstleutnant iG Robert Bernardis im Beisein der Familie und seiner Witwe Hermine.
- Jährliches Shoa-Gedenken mit Kranzniederlegung am Jüdischen Heldendenkmal gemeinsam mit der Israelitischen Kultusgemeinde, Bezirksvorstehung 11. Bezirk und Schwarzem Kreuz am altjüdischen Teil des Wiener Zentralfriedhofes.
- Unterstützung der jährlichen Kranzniederlegung durch den Verein „Bundesverband der österreichischen Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus“.
- Feierliche Gedenktafelenthüllung für den im KZ ermordeten jüdischen Offizier, FML Johann Friedländer, am 15. Oktober 2008 in Wien.



Shoa-Gedenkfeier 2006 am jüdischen Heldendenkmal am Wiener Zentralfriedhof - Oberrabbiner Paul Chaim Eisenberg zelebriert im Beisein von Abordnungen des Österreichischen Bundesheeres und der Israelischen Armee (oben); Kranzniederlegung ebendort 2008 (unten).



Das Österreichische Bundesheer bei internationalen Friedensmissionen und humanitären Hilfsaktionen von 1960 bis 2008					
Aktuelle Missionen (Auszug)					
Mission	für Mission verantwortlich	Land/Region	seit	österreich. Beteiligung	Personen insgesamt
AUCON/KFOR	NATO	Kosovo	1999	mechBaon	8.321
AUCON/UNDOF	UN	Syrien/Golan	1974	InfBaon	26.602
AUCON/EUFOR	EU	Bosnien	2004	SiKp	1.253
AUCON/EUFOR-TCHAD	EU	Tschad	2008	InfEinheit	320
MINURSO	UN	Westsahara	1991	MilBeob	46
UNOMIG	UN	Georgien	1994	MilBeob	40
UNTSO	UN	Nahost	1967	MilBeob	297
Bei anderen Missionen wie in Kroatien, Afghanistan, in der Demokr. Republik Kongo, Senegal oder Zypern sind österreichische Soldaten als Militärbeobachter oder Militärberater bzw. Experten eingesetzt.					
Mit Stand 22. Oktober 2008 beträgt die Gesamtanzahl der österreichischen Soldaten im momentanen Auslandseinsatz 1.401, davon 32 Frauen.					

Quelle: BMLV/LZ

Tabelle 2

Von 1960 bis (Stichtag 22. Oktober) 2008 waren insgesamt rund 77.250 Soldaten bzw. Soldatinnen im Auslandseinsatz (im Sinne des Missionsauftrages); 46 Soldaten kamen dabei in dieser Zeit ums Leben.

Abkürzungen

Baon	Bataillon	OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
BL	bilateral	San	Sanität
EU	Europäische Union	Si	Sicherung
Inf	Infanterie	Trsp	Transport
Kon	Kontingent	UN	United Nations
Kp	Kompanie	Org	Organisation
Log	Logistik	Wch	Wach-
MilBeob	Militärbeobachter		
NATO	North Atlantic Treaty Organisation		

Das Österreichische Bundesheer bei internationalen Friedensmissionen und humanitären Hilfsaktionen von 1960 bis 2008					
Abgeschlossene Missionen (Auszug)					
Mission	für Mission verantwortlich	Land/Region	von - bis	österreich. Beteiligung	Personen insgesamt
ONUC	UN	Kongo	1960-1963	Feldspital	166
UNFICYP	UN	Zypern	1964-2001	InfBaon/ MilBeob/FAmb	16.321
UNEF II	UN	Sinai	1973-1974	InfBaon	720
UNIKOM	UN	Irak-Kuwait	1991-2003	MilBeob/ San/Log	406
UNSCOM	UN	Irak	1991-2000	Experten- team	66
UNAFHIR	UN	Iran	1991	Feldspital	614
ECMM/EUMM	EU	ehem. Jugoslawien	1995-2008	MilBeob	267
AUSLOG (IFOR/SFOR)	NATO	Bosnien- Herzegowina	1996-2004	LogKont (TrspKp)	2.044
MPF	UN	Albanien	1997	Wch&SiKp	125
KVM/TFK/OMIK	OSZE	Kosovo	1998-1999	Experten	30
ATHUM/ALBA	BL	Albanien	1999	Feldspital	703
AFDRU/TU	BL	Türkei	1999	Hilfe nach Erdbeben	223
ATHUM/TU	BL	Türkei	1999	Hilfe nach Erdbeben	60
ISAF	NATO	Afghanistan	2002-2005	InfKp/StbEt	203
AFDRU/SRI LANKA	BL	Sri Lanka	2005	Hilfe nach Tsunami	99
AFDRU/IRAN	BL	Iran	2003	Hilfe nach Erdbeben	120
AFDRU/PAK	BL	Pakistan	2005	Hilfe nach Erdbeben	60
UNMEE	UN	Äthiopien/ Eritrea	2004-2008	MilBeob	124
ATHUM/GRC	BL	Griechenland	2007	Löscheinsatz	32
Bei anderen Missionen wie in Ruanda, Kambodscha, Pakistan, Iran, Irak u. a. waren österreichische Soldaten als Militärbeobachter, Militärberater, Experten oder im Rahmen eines humanitären Hilfseinsatzes tätig.					

Quelle: BMLV/LZ

Tabelle 3